

Sitzung vom 26. Februar 1992

581. Anfrage

Kantonsrätin Annelies Schneider-Schatz, Grüningen, hat am 13. Januar 1992 folgende Anfrage eingereicht:

Am 19. Dezember 1991 wurden der Präsident der Statthalterkonferenz und der Präsident der Bezirksratsschreiberkonferenz mit kurzem Brief durch die Direktion des Innern informiert, dass der Regierungsrat am 18. Dezember 1991, ich zitiere: "der von uns beantragten Änderung der erwähnten Verordnung" zugestimmt hat.

Im Amtsblatt 1001 vom 27. Dezember 1991 wurde die geänderte Verordnung veröffentlicht und damit für die Allgemeinheit sowie die Betroffenen erstmals publik gemacht.

Der aufmerksame, durch die Festtage nicht abgelenkte Leser konnte am 30. Dezember 1991 dem Amtsblatt entnehmen, dass als Folge der am 18. Dezember 1991 beschlossenen Änderung die Bezirksräte bereits ab 1. Januar 1992 aus der Aufsichtsorganisation über die Personalvorsorgeeinrichtungen ausscheiden.

Eine jahrzehntelange Aufgabe der Bezirksräte findet damit ein abruptes Ende.

Erstaunlicherweise erwartet aber das neu allein zuständige Amt für berufliche Vorsorge gemäss mündlicher Orientierung vom 7. Januar 1992 von den Bezirksräten im laufenden Jahr nach wie vor eine Mitwirkung in der Vorsorgeaufsicht. Mangels Übergangsbestimmungen fehlt jedoch jegliche Rechtsgrundlage.

Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die überstürzte Eile im Erlass der Verordnung unter Missachtung der Informations- und Sorgfaltspflicht?
2. Ist auch zukünftig damit zu rechnen, dass die Bezirksbehörden auf diese Art und Weise von weiteren Aufgaben entlastet werden?
3. Ist der Regierungsrat auch der Auffassung, dass das Vorgehen der Direktion des Innern eine Geringschätzung gegenüber dem Amt der Bezirksräte ausdrückt?

Auf Antrag der Direktion des Innern

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Annelies Schneider-Schatz, Grüningen, wird wie folgt beantwortet:

1. Von überstürzter Eile und einer Missachtung der Informations- und Sorgfaltspflicht kann keine Rede sein.

Nachdem das Thema einer Zentralisierung der Stiftungsaufsicht im Bereich der Personalfürsorgeeinrichtungen immer wieder diskutiert worden war (der Kanton Zürich war zuletzt der einzige Kanton, der eine dezentralisierte Aufsicht kannte), wurde die Frage am 9. April 1991 an einer gemeinsamen Sitzung aller Bezirksratspräsidenten und -schreiber durch die Direktion des Innern konkret zur Diskussion gestellt. Am 25. Juni 1991 fand eine Aussprache zwischen Vertretern der Bezirksratspräsidenten, der Bezirksratsschreiber und des Amtes für berufliche Vorsorge statt, an der die detaillierten Vorstellungen der Direktion des Innern vorgelegt wurden.

Am 14. August 1991 teilte der Präsident der Statthalterkonferenz (identisch mit den Bezirksratspräsidenten) schriftlich mit, dass die Konferenz in Absprache mit den Ratsschreibern angesichts der geänderten Voraussetzungen beschlossen habe, den Vorschlägen der Direktion des Innern, d.h. einer Zentralisierung der Stiftungsaufsicht, zuzustimmen. Die Orientierung der Bezirksräte werde direkt von den Bezirksratspräsidenten übernommen, eine zusätzliche Umfrage bei den zwölf Bezirksräten durch die Direktion des Innern sei deshalb nicht mehr nötig.

In der Folge wurden die durch die Zentralisierung der Aufsicht notwendigen Änderungen der Verordnung über die berufliche Vorsorge vorbereitet.

Der Regierungsrat hiess die Änderungen am 18. Dezember 1991 gut, was den Bezirksräten umgehend mitgeteilt wurde. Am 7. Januar 1992 orientierte das Amt für berufliche Vorsorge die Bezirksratsschreiber an deren monatlichen Zusammenkunft über die praktischen Auswirkungen der Änderungen. Das Amt ging dabei, gestützt auf die frühere lange und gute Zusammenarbeit mit den Bezirksratskanzleien, davon aus, dass einzelne administrative (nicht obrigkeitliche) Aufgaben aus praktischen Gründen während einer gewissen Übergangszeit noch durch die Bezirksratskanzleien selbst vorgenommen werden sollten, was von der überwiegenden Mehrheit der Bezirksratsschreiber auch verstanden und akzeptiert wurde.

2. Eine weitere Entlastung der Bezirksbehörden ist von kantonaler Seite zurzeit nicht zu erwarten. Allerdings könnte eine Aufhebung oder Änderung der eidgenössischen Beschlüsse zum Bodenrecht, deren Überwachung den Bezirksräten obliegt, ebenfalls kurzfristig den Wegfall von Aufgaben der Bezirksräte nach sich ziehen, was jedoch dem Einfluss des Regierungsrates entzogen bleibt.

3. Die Zentralisierung der Vorsorgeaufsicht bedeutet keine "Geringschätzung" des Amtes der Bezirksräte. Es ist seinerzeit bei der Einführung der BVG-Ordnung trotz der grundsätzlichen Zentralisierungsvorgabe des Bundesrechts darum gegangen, den Bezirksräten nach der Schaffung der Baurekurskommissionen und dem damit zusammenhängenden Wegfall der Baurekurse aus dem Tätigkeitsbereich der Bezirksräte eine angestammte anspruchsvoller gewordene Aufgabe möglichst zu erhalten. Dies stiess auf grossen Widerstand der Bundesbehörden. Dennoch setzte der Regierungsrat durch, dass für den Kanton Zürich (damals einzig noch neben dem Kanton Luzern) eine im Rahmen der eigentlichen Entscheidungs- und Weisungsbefugnis des Amtes dezentrale Aufsicht akzeptiert wurde. Von der Sache her zeigte es sich jedoch, dass dieses noch mögliche Festhalten an dezentraler Aufsicht nie optimal war; Luzern änderte daher das Verfahren bereits 1989, Zürich vollzog diesen Schritt nun Ende des letzten Jahres.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates und des Kantonsrates sowie an die Direktion des Innern und die Staatskanzlei.

Zürich, den 26. Februar 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller